

Im Einsatz für Sie - Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Viel zu tun!

- Die Stadt Eberswalde hat aktuell etwas mehr als 41.000 Einwohner.
- Durch das Stadtgebiet verlaufen etwa 200 km Straßen.
- Statistisch gesehen: auf jeden der 8 Mitarbeiter/-innen des Außendienstes im Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ entfallen z. B.
 - ca. 5.125 Einwohner und
 - ca. 25 km Gemeindestraßen ...
- Der Zuschussbedarf aus dem Haushalt der Stadt EW beträgt für das Jahr 2017 betreffend das „SG Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ca. 738 T€ (Aufwand – Ertrag)

Wer tut es?

Das Sachgebiet „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ im Ordnungsamt

Organisation:

- 1 Sachgebietsleiterin
- 1 Sachbearbeiterin
- 1 Leiter des Außendienstes mit
- 8 Außendienstmitarbeiter/innen.

Aufgaben und Rechtsgrundlagen:

§ 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

Ordnungsbehördengesetz

§ 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

- **Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).**

§§ 3, 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

- **Die Aufgabe nach § 1 nehmen die Ämter, die amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vor (siehe § 2 Abs. 3 Kommunalverfassung).**
- **Innerhalb der Stadt hat der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu treffen (siehe § 53 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassung).**
- **In der Stadt Eberswalde wurde die Wahrnehmung o. g. ordnungsbehördlicher Aufgaben auf das Ordnungsamt übertragen.**

Öffentlich oder nicht?

- **Begriff öffentliche Sicherheit =**

Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen; höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum und Ehre sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung.

- **Begriff öffentliche Ordnung =**

Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird.

Die wesentlichen Arbeitsaufgaben

1. Durchführung von Verfahren zur Gefahrenabwehr
2. Sicherstellung von abgestellten, nicht zugelassenen oder nicht betriebsfähigen Fahrzeugen sowie Beseitigung von abgestellten Schrottfahrzeugen
3. Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
4. Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Brandenburgische Straßengesetz sowie die Straßenreinigungssatzung



Die wesentlichen Arbeitsaufgaben

5. Durchführung Hundehalterverordnung, Wild-/Jagdschäden, Tierseuchenbekämpfung, Unterbringung Fundtiere
6. Lärmbekämpfung (ausgenommen genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG)
7. Kontrolle der Einhaltung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ der Stadt Eberswalde
8. Erteilung Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnissen nach dem Immissionsschutzgesetz, Sprengstoffgesetz, Sonn- und Feiertagsgesetz
9. Durchführung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung

Die wesentlichen Arbeitsaufgaben

10. Unterbringung von Obdachlosen
11. Veranlassung von Bestattungen bei Sterbefällen ohne Hinterbliebene bzw. Ablehnung durch Hinterbliebene
12. Erfassung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr (Geschwindigkeit), an Lichtsignalanlagen und im Bereich der öffentlichen Ordnung/Sauberkeit
13. Absicherung von Veranstaltungen (z. B. FinE)
14. Ermittlungen im Bereich der sonstigen Ordnungswidrigkeiten



Einwohnerversammlung 2017



Müllablagerungen, Hundekontrollen und abgestellte Schrottfahrzeuge



Die durch den Außendienst bzw. auf Grund von Bürgerhinweisen festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden dokumentiert. Insbesondere werden Ermittlungen, wie z. B. zum Verursacher, Fahrzeughalter bzw. Tierhalter durchgeführt.



Schrott- und Fundräder, Vermüllung von Containerstellplätzen, Sturmschäden an Bäumen und Winterdienst



Missachtung der Straßenreinigungssatzung sowie des Immissionsschutzes

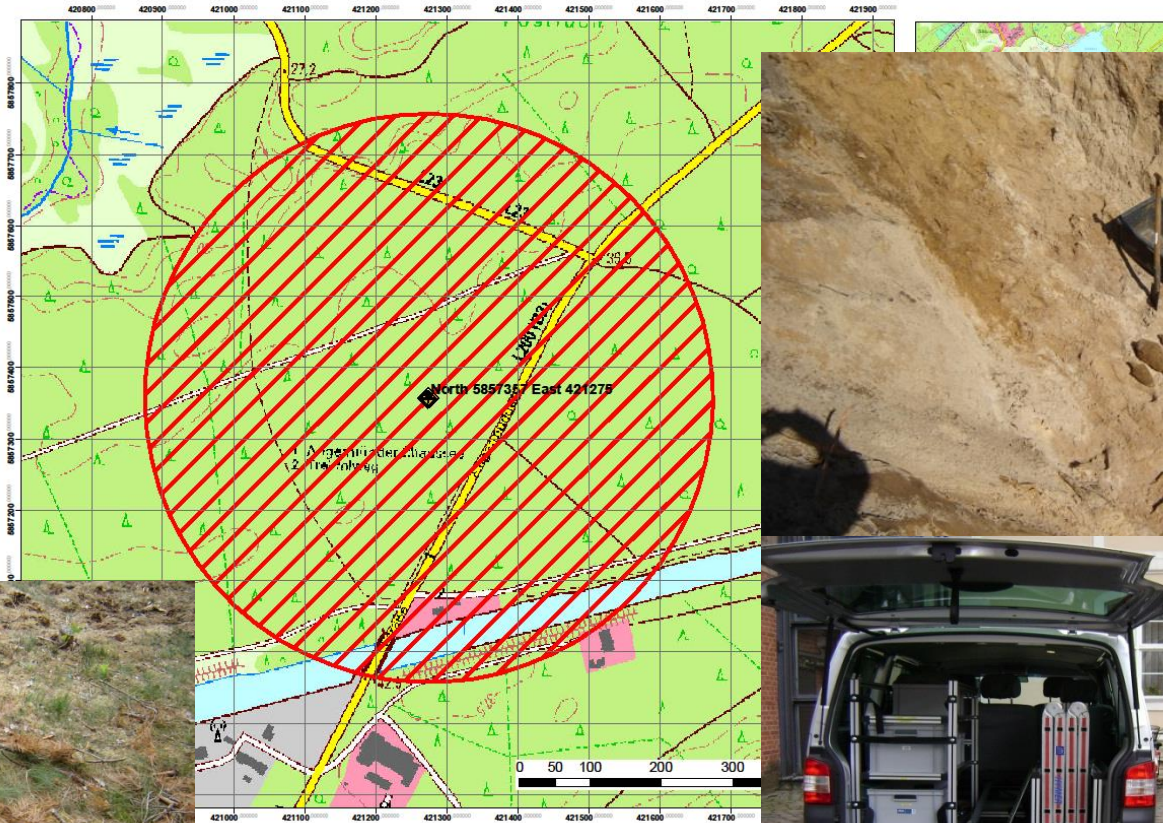


Die Ermittlungsberichte des Außendienstes werden dann den Mitarbeiterinnen im Innendienst zur weiteren Verfolgung und Ahndung im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren bzw. zur Durchführung ordnungsrechtlicher Verfahren übergeben.



Gefahrenabwehrmaßnahme: Sprengung von Kampfmitteln

**Zu veranlassende
Maßnahmen durch
den Außendienst:**
Sicherung der Fund-
bzw. Sprengstelle,
Straßensperrungen,
Räumung von
Gebäuden,
Unterbringung von
Personen.



**Bergung bzw. Sprengung der
Kampfmittel erfolgt durch den
Kampfmittelbeseitigungsdienst
des Landes Brandenburg**



Anzahl der Kontrollen und Feststellungen im gesamten Stadtgebiet

	2014	2015	2016
Gemeinsame Kontrollen Außendienst mit Polizei: Streifendienst / Sonstiges (bspw. Durchsuchungen)	20 / 20	18 / 11	29 / 17
Hundekontrollen durch den Außendienst / Ermittlungen für SG Steuern (Feststellungen für Öffentliche Ordnung / SG 32.1)	26 / 89	208 / 87	189 / 19
Eingeleitete OWi-Verfahren – Straßenordnung	9	60	18
Eingeleitete OWi-Verfahren – Hundehalterverordnung	10	9	5
Abgestellte nicht zugelassene PKW auf öffentlichen Straßen	43	62	62
•dazu eingeleitete Verwaltungsverfahren	10	20	24
•eingeleitete OWi-Verfahren	--	6	5
Festgestellte illegale Müllablagerungen im Stadtgebiet / im Waldgebiet	31 / 11	49 / 6	51 / 5
Festgestellte Schrottfahrzeuge im Stadtgebiet	3	2	4
Festgestellte Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung	111	15	21
•eingeleitete Verwaltungsverfahren	10	3	1
•eingeleitete OWi-Verfahren	9	5	5
Schrottfahrräder / Fundräder	24	15	32
Umsetzungen von PKW (Baustellenbereich etc.)	1	28	66

Anzahl der Kontrollen und Feststellungen im gesamten Stadtgebiet

	2014	2015	2016
Ermittlungen für SG Bußgeldstelle	321	157	348
Spielhallenkontrollen SG Gewerbe	11	5	14
Gaststättenkontrollen SG Gewerbe	1	1	3
Zusätzliche Ermittlungsaufträge des SG Gewerbe	9	16	21
Obdachlose gesamt:	39	46	69
•darunter: Frauen (allein)	13	6	7
•darunter: Familien	6 / 22 Pers.	10 / 32 Pers.	17 / 53 Pers.
•darunter: Männer (allein)	4	8	9
Angemietete Wohnungen	20	23	36
Unterbringung in Wohneinrichtung außerhalb Eberswaldes	3	2	4
Räumungen insgesamt (Gerichtsvollziehung)	56	41	49
Ermittlungen für SG Steuern (Grund- und Zweitwohnsitzsteuer)	9	127	12
Ermittlungen für das Bürgeramt (SG Pass- und Meldewesen)	77	100	82

FAQ`s: Die am häufigsten gestellten Fragen an das Ordnungsamt *Was ist wo geregelt und erlaubt bzw. verboten?*

Verbrennen:

Pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten dürfen nicht verbrannt werden.
(§ 4 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes Brandenburg)

Aber: Ein Holzfeuer im Freien – Lagerfeuer – kann auf Antrag genehmigt werden,
sofern naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, Äste, Reisig, verwendet werden.
(§ 7 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes
in der zurzeit geltenden Fassung).

Lagerfeuer und Brauchtumsfeuer sind Feuer,
deren Zweck nicht darauf gerichtet ist,
pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.



Hinweis: Keine Belästigung unbeteiligter Personen, z. B. durch Qualm).

FAQ`s

Feuerwerk:

Ein Feuerwerk der Klasse II ist ein Feuerwerk, wie es üblicher Weise in der Silvesternacht von jeder Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, abgebrannt werden darf. Im gesamten übrigen Jahr ist es grundsätzlich nicht zulässig, Feuerwerkskörper zu benutzen bzw. abzubrennen.

Wenn Sie solch ein Feuerwerk zu einer anderen Gelegenheit (Veranstaltung von besonderer Bedeutung, z. B. Hochzeit) abbrennen wollen, dann benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der zurzeit gültigen Fassung).



Lärm allgemein:

Wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies unabhängig davon, ob der Lärm vorsätzlich oder fahrlässig erzeugt wird (§ 117 OWiG – Ordnungswidrigkeitengesetz).



FAQ`s

Nachtruhe:

Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Begründete Ausnahmen von dem Verbot können zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist (§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg).



FAQ`s

Lärm an Sonn- und Feiertagen:

Die Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten (Ausnahmen sind möglich) – (Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der zurzeit geltenden Fassung des Landes Brandenburg).

Lärm durch Tiere (z. B. Hundegebell):

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird (§ 3 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz).



FAQ`s

Mittagsruhe: Die Mittagsruhe ist im Land Brandenburg nicht festgeschrieben.

Lärm erzeugende Geräte (z. B. Rasenmäher, Kettensäge):

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV vom 29.08.2002, regelt die Betriebszeiten von Maschinen und Geräten, die überwiegend im häuslichen Bereich und im Baugewerbe durch Garten- und Baufirmen eingesetzt werden. Die 32. BImSchV findet nur Anwendung in reinen, in allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4 a, 10 und 11 Abs. 2 der BauNVO sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.



FAQ`s

BETRIEBSZEITEN NUR AN WOCHENTAGEN VON 07:00 UHR BIS 20:00 UHR DURCHGÄNGIG:

Rasenmäher, Heckenschere, tragbare Motorkettensäge, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, Altglassammelbehälter **SOWIE GERÄTE MIT UMWELT-ZEICHEN:** Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler

und

VON 09:00 UHR BIS 13.00 UHR UND VON 15:00 UHR BIS 20:00 UHR OHNE UMWELTZEICHEN:

Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler (motorbetrieben). In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gelten keine Betriebszeitbeschränkungen.



Neue Plakataktion im Rahmen von „Sauberswalde“, beginnend ab 08.04.2017 in Eberswalde für die Dauer eines Jahres



Wer auf Straßen oder in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Hunde diese nicht beschädigen oder verunreinigen. Verunreinigungen (Hundekot) sind unverzüglich zu beseitigen. Zur Aufnahme des Hundekots sind geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen*).

Rechtliche Grundlage: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde (Straßenordnung).

*) Bei einem einmaligen Verstoß sind 30,00 Euro Verwarngeld fällig. Weitere Verstöße können mit einem Bußgeld i. H. v. 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

Wofür ist das Ordnungsamt nicht zuständig?

→ für Straftaten und deren Verfolgung, sowie z. B. für Nachbarschaftsstreitigkeiten



Zuständigkeit für Straftaten:

Strafverfolgungsbehörden, wie z. B. Polizei und Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungspersonen während des Ermittlungsverfahrens. Abschließend wird die Strafverfolgung durch die Gerichte bewertet und erfährt hierbei ihren Abschluss im Gerichtsverfahren.



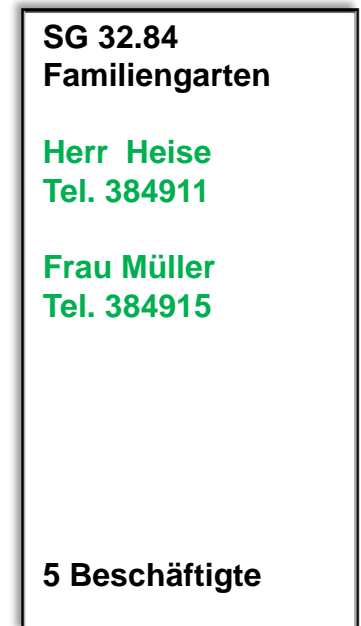
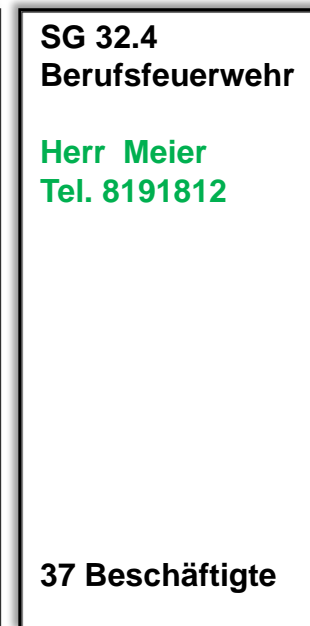
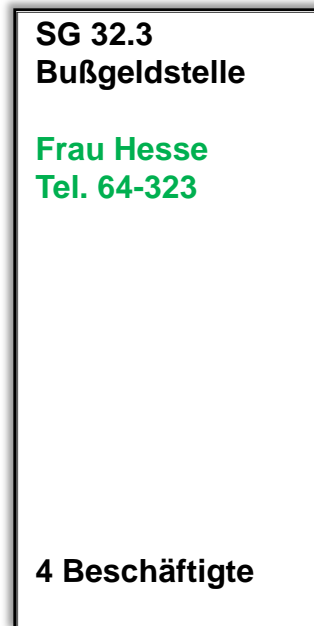
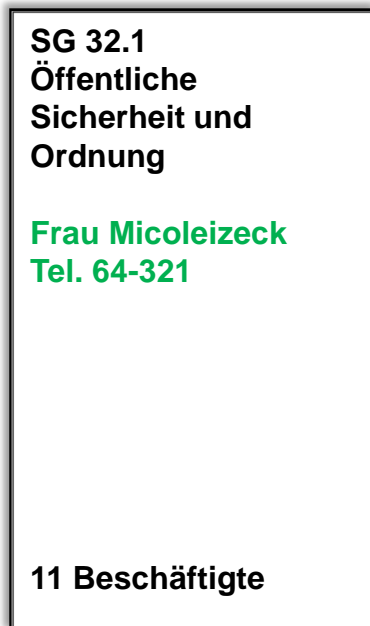
Zuständigkeit im Nachbarschaftsstreit:

Nachbarrechtsgesetz (Zivilrecht),
Schiedsstellen, Amtsgericht

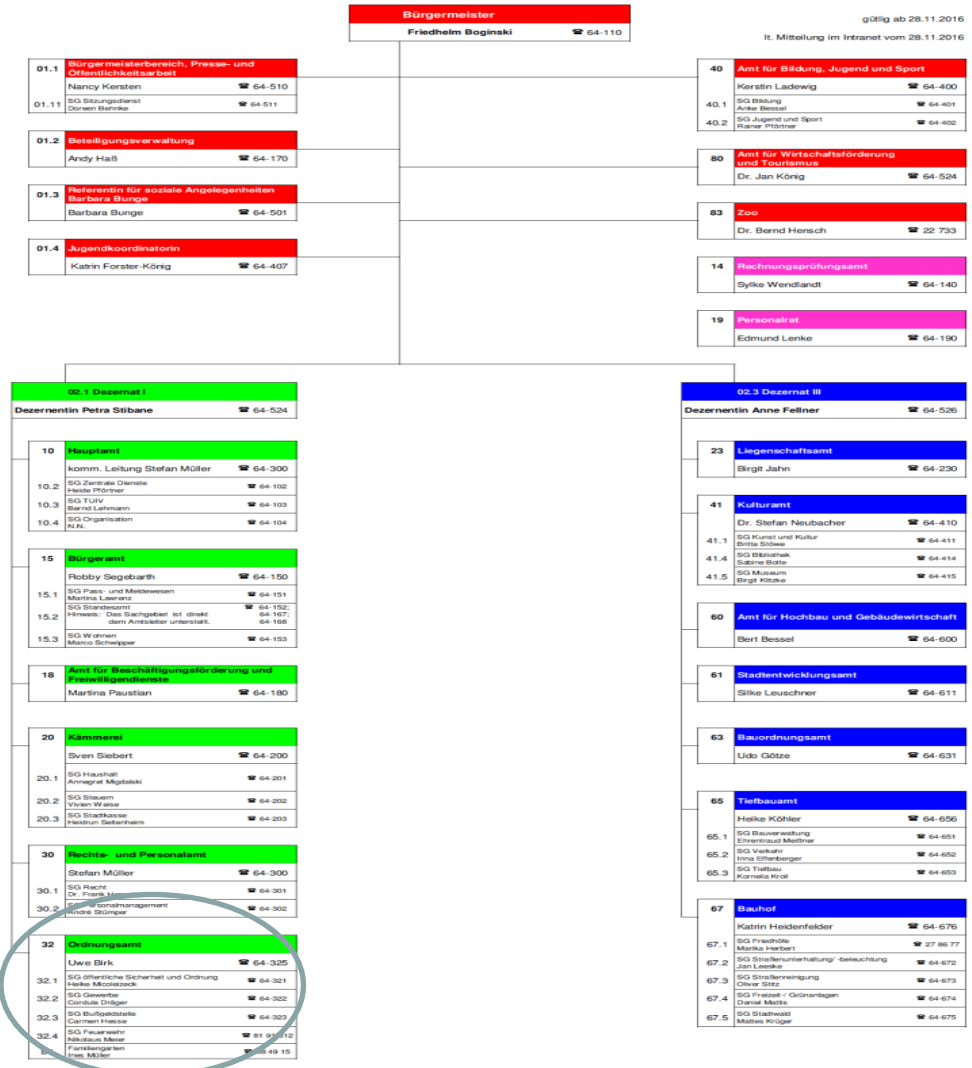




Organigramm Ordnungsamt (Amt 32)



Geschäftsverteilungsplan der Stadt Eberswalde



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!